

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Angriff auf einen Journalisten am 3. Oktober 2022 in Heilbad Heiligenstadt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/4634 in Drucksache 7/8248 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5066** vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand eines Strafverfahrens. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. In welchem Kontext und auf welche Art wurde am 3. Oktober 2022 in Heilbad Heiligenstadt ein Journalist angegriffen und verletzt (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Bei der am 3. Oktober 2022 in Heilbad Heiligenstadt stattgefundenen Versammlung in Form eines Umzugs mit einer Kundgebung wurden die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland und der Krieg in der Ukraine thematisiert. Im Verlauf des Umzugs wurden die teilnehmenden Personen fotografiert, woraufhin ein Versammlungsteilnehmer auf einen der Fotografierenden zulief und mit der Hand in Richtung der Kamera griff. Im Verlauf des Handgemenges wurde die Kamera beschädigt.

2. Für welchen Arbeitgeber war der Verletzte nach Kenntnis der Landesregierung presserechtlich tätig?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Teile der Definition der Politisch motivierten Kriminalität im Phänomenbereich -rechts- erfüllte die Tatbegehung, um diesem Phänomenbereich zugeordnet zu werden?

Antwort:

Die Bewertung erfolgte anhand des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität, welches auf den Internetseiten der Polizei Thüringen veröffentlicht ist.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden die Tathandlung und die Erkenntnisse zum Geschädigten in die Bewertung einbezogen. Der Geschädigte ist als Angehöriger der Antifa bekannt, der regelmäßig Fotos von aus seiner Sicht rechten Versammlungslagen und den Teilnehmenden veröffentlicht. Dieser wurde auch als solcher erkannt. Insofern waren die Umstände der Straftat nach verständiger Betrachtung im Sinne des Definitionssystems einer "rechten" Orientierung zuzurechnen.

4. Welche Begründung gab es für die Einstellung der Tat nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung?

Antwort:

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen wurde nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, weil der Täter nicht ermittelt werden konnte. Die Identität des Angreifers konnte wegen der unübersichtlichen Einsatzlage und polizeilichen Kräfterlage vor Ort nicht festgestellt werden. Der Angegriffene, der sich den Polizeibeamten vor Ort mit einem Presseausweis als Pressevertreter zu erkennen gab, hat Lichtbilder, die er nach seinen Angaben kurz vor dem Angriff von dem Angreifer gefertigt habe, unter Hinweis auf die Pressefreiheit nicht an die Einsatzkräfte herausgegeben. Die der Polizei namentlich bekannt gewordenen Pressevertreter wurden zum Zwecke ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vorgeladen, erschienen jedoch nicht. Strafanträge wurden nicht gestellt.

Maier
Minister